

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 176/2014

Sitzung vom 22. Oktober 2014

1086. Anfrage (FIB, Fachindividuelle Beratung an den Berufsschulen)

Kantonsrat Peter Preisig, Hinwil, hat am 7. Juli 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Lernende, die eine Ausbildung zum Assistenten in den verschiedenen Berufen ausüben, haben die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Lektion FIB zu besuchen pro Woche.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was kostet dieses Angebot den Kanton Zürich?
2. Wird der Erfolg dieses Angebots kontrolliert? Wenn ja, was sind die Resultate und wie wird überprüft?
3. Kann eine fachfremde Lehrperson für diese Aufgabe eingesetzt werden?
4. Wie viele Lektionen werden im ganzen Kanton als FIB angeboten?
5. Welche Haltung hat der Regierungsrat dazu, dass Lernende in der Ausbildung zum Berufsassistenten freiwillige Lektionen besuchen können?
6. Welche Haltung hat der Regierungsrat dazu, dass Lernende in der Ausbildung zum Berufsassistenten eine Lektion zur Pflicht zusätzlich erhalten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Preisig, Hinwil, wird wie folgt beantwortet:

Mit dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) wurde die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) eingeführt. Damit wurde eine standardisierte berufliche Grundbildung für leistungsschwächere Lernende geschaffen. Um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden in den zweijährigen Grundbildungen besonders Rechnung tragen zu können, ist gemäss Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 BBG eine fachkundige individuelle Begleitung (FiB) vorgesehen.

Zu Frage 1:

Die Finanzierung der FiB erfolgt gestützt auf die Anzahl Lernende. 2013 besuchten 2021 Lernende eine zweijährige berufliche Grundbildung. 1935 Lernende nahmen eine FiB in Anspruch. Die Kosten für die FiB betragen 2013 rund 1,1 Mio. Franken.

Zu Frage 2:

2013 betrug die Erfolgsquote bei den abschliessenden Qualifikationsverfahren für die zweijährige berufliche Grundbildung 92%. Rund 30% der Lernenden qualifizieren sich weiter und absolvieren im Anschluss an die zweijährige noch eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung. 2010/11 führte die Universität Zürich eine wissenschaftliche Evaluation der FiB durch (Evaluation der fachkundigen individuellen Begleitung in den zweijährigen Grundbildungen im Kanton Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Zürich, Januar 2011). Gestützt auf die Ergebnisse wurde die Umsetzung der FiB verbessert, z. B. mittels Einführung eines regelmässigen Erfahrungsaustausches anhand von Best-practice-Beispielen.

Zu Frage 3:

Die FiB wird in der Regel von Lehrpersonen durchgeführt, die über besondere aufgabenbezogene Qualifikationen verfügen. Die erforderlichen Kompetenzen können im Rahmen einer Ausbildung auf CAS-Niveau (Certificate of Advanced Studies) erworben werden. Die Pädagogische Hochschule Zürich bietet einen solchen Lehrgang an.

Zu Frage 4:

Folgende FiB-Modelle stehen im Kanton zur Verfügung:

- Ergänzende Lernbegleitung und -förderung: FiB ist personell und organisatorisch vom obligatorischen Unterricht getrennt,
- Teilintegrative Lernbegleitung und -förderung: FiB findet mindestens teilweise ausserhalb des obligatorischen Unterrichts statt,
- Integrative Lernbegleitung und -förderung: FiB findet integriert im obligatorischen Unterricht statt.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Modelle wurden bisher keine quantitativen Auswertungen vorgenommen.

Zu Frage 5:

Bei unterstützenden und begleitenden Angeboten in der Berufsbildung stellt die freiwillige Teilnahme in der Regel ein wesentliches Element für deren Erfolg dar. Je nach Berufsfeld und Ausgangslage erweist es sich bei der FiB als angezeigt, sie zwecks einer besseren Förderung der Lernenden im Rahmen des obligatorischen Unterrichts umzusetzen. In diesem Sinne kann im Modell «Ergänzende Lernbegleitung und -förde-

«Integrative bzw. teilintegrative Lernbegleitung und -förderung» zumindest teilweise Bestandteil des regulären Unterrichts und für die Lernenden verpflichtend ist.

Zu Frage 6:

Die Pflichtlektionen werden in der eidgenössischen Bildungsverordnung bzw. im Bildungsplan der jeweiligen beruflichen Grundbildung festgelegt. Der Kanton verfügt diesbezüglich über keinen Regelungsspielraum.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi